

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per Email:
polq@bafu.admin.ch

Bern, 12. Mai 2021

KVU-Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Mit Schreiben vom 11. März 2021 wurde die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022 Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Zu den Änderungen der VVEA, VeVA und VOCV

Bei Vernehmlassungen holt die KVU jeweils die Meinung ihrer in der Sache zuständigen Fachgremien ein. Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) ist dies der Cercle déchets. Fachlich zuständig für die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) ist der Cercl'Air. Daher stützt sich die Stellungnahme der KVU zur VVEA auf die Stellungnahme des Cercle déchets. Zu den Änderungen der VeVA haben wir keine Bemerkungen. Bei den Änderungen in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) übernehmen wir die Stellung des Cercl'Air. Beide Formulare sind beigelegt.

Zu den Änderungen der ChemRRV

Die KVU möchte sich ausserdem zur Vorlage betreffend der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, ChemRRV) äussern.

Mit diesem Paket schlägt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Revision von vier Verordnungen des Umweltrechts vor, darunter der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Im Zuge der Anpassung der ChemRRV soll auch die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geändert werden.

Wir begrüßen die Änderungen der PSMV ausdrücklich. Damit werden Massnahmen aus dem Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (AP PSM), den der Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedet hat und von der KVV unterstützt wurde, umgesetzt. Das entspricht einem wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden).

Die nichtberufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Haus und Garten trägt wesentlich zur Belastung unserer Umwelt mit Pestiziden bei. Im Gegensatz zu den beruflichen Verwenderinnen und Verwender sind sich nichtberufliche der Gefahren viel weniger bewusst. Die folgenden Neuerungen sind für die Umwelt von besonderer Bedeutung:

- Produkte, die giftig oder sehr giftig für Wasserorganismen mit einer akuten oder chronischen Wirkung sind, sollen von der nichtberuflichen Verwendung ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung hat für den Gewässerschutz höchste Priorität. Zu den betroffenen Produkten gehören vor allem die Insektizide. Sie nehmen innerhalb der Pestizide eine Sonderstellung ein, da sie bereits in sehr tiefen Konzentrationen die im Wasser lebenden Tiere gefährden. Zahlreiche Messungen zeigen, dass in vielen Fließgewässern Konzentrationen von Insektiziden vorliegen, die für die Wasserorganismen eine Gefahr bedeuten. Es ist erstaunlich, dass derart hoch toxische Wirkstoffe für den Hobbybereich nicht schon längst verboten worden sind.
- Herbizide sollen nicht mehr für die nichtberufliche Anwendung zugelassen werden. Dies löst das Problem des «Herbizidverbots» (Anh. 2.5 Ziffer 1.1 ChemRRV), das von Privaten nur ungenügend eingehalten wird und schwierig zu kontrollieren respektive durchzusetzen ist.
- Mit dem Ausschluss von Produkten, die sogenannte Substitutionskandidaten enthalten, werden die Risiken, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einhergehen, verringert. Substitutionskandidaten sind Wirkstoffe mit bestimmten unerwünschten Eigenschaften, die zwar zugelassen sind, soweit als möglich aber durch andere Stoffe ersetzt werden sollen. Zum Schutz von Mensch und Umwelt sollen den nichtberuflichen Verwenderinnen und Verwendern keine Produkte mehr zur Verfügung stehen, die Substitutionskandidaten enthalten.
- Eine weitere Bestimmung soll sicherstellen, dass der Öffentlichkeit gebrauchsfertige Produkte in angemessenen Verpackungsgrößen zur Verfügung gestellt werden. Damit entfällt die Verdünnung von konzentrierten Produkten, die das Risiko von Verunreinigungen der Umwelt erhöht. Werden Reste von Konzentraten oder Wasser, das zum Spülen von Utensilien wie Messbecher verwendet wurde, im Schüttstein entsorgt, gelangen die Wirkstoffe über die Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Wird die Spritzbrühe selbst zubereitet, bleiben nach der Behandlung zudem oft Reste übrig, die entsorgt werden müssen.

Eine weitere Änderung der PSMV betrifft die Vorschriften zu der Ausrüstung von Spritzgeräten mit Spülwassertanks, die die Reinigung des Spritzgeräts auf der behandelten Fläche unmittelbar nach der Anwendung ermöglichen. Dadurch wird verhindert, dass Reste von Pflanzenschutzmitteln später auf andere Flächen und schliesslich durch Abschwemmung oder über die Kanalisation in die Gewässer gelangen. Für ÖLN-Betriebe gilt seit 2011, dass zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behältervolumen von mehr als 400 Litern mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein müssen. Diese Anforderung soll nun auch für die entsprechenden Spritzgeräte ausserhalb des ÖLN gelten.

Die KVU ist der Ansicht, dass die Massnahmen wie vorgeschlagen in Kraft gesetzt und auf keinen Fall gelockert werden dürfen. Damit diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden können, ist es unerlässlich, dass die Verwendungsbeschränkungen ausserdem in der Kennzeichnung der einzelnen Mittel eindeutig und leicht verständlich aufgeführt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVU**

Der Präsident



Jacques Ganguin

Die Geschäftsführerin



Andrea Loosli

Beilagen:

Kopie an:
Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK
Kathrin Schneeberger, Direktorin BAFU